



Teiländerung Nutzungsplanung Anpassung Perimeter Gestaltungsplan «Hubelstrasse» Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschluss

Die Gemeindeversammlung hat am 29. November 2023 beschlossen:

- Teiländerung Nutzungsplanung (Anpassung Perimeter Gestaltungsplan «Hubelstrasse») in Übereinstimmung mit der öffentlichen Auflage.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wurde dieser Beschluss rechtskräftig. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen diesen Beschluss innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen.

Die nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Versäumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll und b) dazulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Ersatzwahl für ein Mitglied des Wahlbüros/Stimmenzähler für die Amtsperiode 2022/2025; Stille Wahl

Für die vorstehend erwähnte Ersatzwahl vom 3. März 2024 wurden während der Anmeldefrist gleich viele Kandidaten/-innen angemeldet, wie Sitze zu vergeben waren. Da die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenden Sitze entsprach, war gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der weitere Vorschläge eingereicht werden konnten. Bis zum angesetzten Termin gingen keine neuen Anmeldungen ein. Dadurch erübrigt sich am 3. März 2024 ein Urnengang. Vom Wahlbüro wird somit als in stiller Wahl gewählt erklärt:

- Schneider, Hannes, geboren 1976, von Obersiggenthal AG, wohnhaft in Niederwil, Gösslikerstrasse 20, parteilos

Wahlbeschwerden sind innert 3 Tagen nach Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie den Sachverhalt kurz darstellen.

Sirenentest 2024

Am Mittwochnachmittag, 7. Februar 2024 findet von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr in der ganzen Schweiz die jährliche Kontrolle der Alarmsirenen per Fernauslösung statt. Dieses Jahr werden die Sirenen zusätzlich um 13:55 Uhr per manueller Auslösung heulen.

Es sind keine Schutzmassnahmen zu ergreifen. Bei der Sirenenkontrolle wird die Funktionstüchtigkeit der stationären und mobilen Sirenen geprüft, mit denen die Einwohner bei Katastrophen- und Notlagen oder im Falle eines bewaffneten Konfliktes alarmiert werden. Ausgelöst wird das Zeichen «Allgemeiner Alarm». Ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer. Hinweise und Verhaltensregeln finden Sie auf Seite 680 und 681 im Teletext sowie im Internet unter <http://www.sirenentest.ch>. Der Sirenentest dient neben der technischen Funktionskontrolle der Sireneninfrastruktur auch der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Verhalten bei einem Sirenenalarm.

Verkehrsbeschränkung

Der Gemeinderat hat folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

- Parkieren verboten, von Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, auf dem Wendeplatz Rützmättlerweg

Provisorische Steuerrechnung 2024

In den nächsten Wochen werden die provisorischen Steuerrechnungen für das Jahr 2024 versandt. Diese basieren in den meisten Fällen auf den letzten definitiven oder provisorischen Faktoren des Vorjahres.

Falls sich das Einkommen oder das Vermögen gegenüber den bisherigen Verhältnissen wesentlich verändert (z. B. Erwerbsaufnahme oder -aufgabe, Pensionierung, bevorstehende grössere Liegenschaftsrenovationen etc.) kann eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnung 2024 vorgenommen werden. Bitte nehmen Sie mit der Abteilung Steuern Kontakt auf (Telefon 056 619 10 13 oder E-Mail steueramt@niederwil.ch).

Einwohnerstatistik 2023

* Vorjahreszahlen in ()

Im Jahr 2023 standen 31 (33) Geburten, 15 (16) Todesfällen und 228 (369) Zuzüge, 229 (220) Wegzügen entgegen. Die Einwohnerzahl betrug per 31. Dezember letzten Jahres 3'062 (3'052) Personen. Davon waren 1'087 (1'168) römisch-katholisch, 425 (466) evangelisch-reformiert, 1'550 (1'416) oder 50.62 Prozent (46.38 %) unbekannter Konfession (konfessionslos/andere) sowie 1'487 (1'493) weibliche und 1'575 (1'560) männliche Personen.

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung inklusive Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer betrug am Jahresende 609 (615) Personen oder 19.89 Prozent (20.14 %) aus 44 verschiedenen Nationen. Vor zehn Jahren belief sich der Ausländeranteil auf 15.32 Prozent. Am stärksten vertreten sind die deutschen Staatsangehörigen mit 5.42 Prozent (5.31 %) der ausländischen Wohnbevölkerung.

Von der Gesamtbevölkerung sind 446 Personen zwischen 65 und 79 Jahre, 132 Personen über 80 Jahre alt. Somit befinden sich 578 Einwohner oder 18.89 Prozent im Pensionsalter. 660 Personen oder 21.55 Prozent sind jünger als 20 Jahre.

Meldepflicht bei Zuzug / Wegzug oder Umzug in der Gemeinde

Alle Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, die Meldevorschriften einzuhalten. Gemäss § 7 des Register- und Meldegesetzes sind Personen, die in der Gemeinde einen Haupt- oder Nebenwohnsitz begründen, gegenüber der Abteilung Einwohnerdienste meldepflichtig. Dabei ist auch ein Umzug innerhalb der Gemeinde meldepflichtig. Für die genannte Meldepflicht gilt eine Frist von 14 Tagen ab Ereignisdatum. Unter www.eumzug.swiss kann der Umzug auch online gemeldet werden.

Steuererklärungskurs 2024

Im Februar 2024 führt die Gemeinde Niederwil einen Steuererklärungskurs für Jungbürger durch. Nach einer kurzweiligen Einführung zur Steuererklärung kann gleich die eigene Steuererklärung für das Jahr 2023 ausgefüllt werden. Der Kurs wird am Donnerstag, 22. Februar 2024 im Sitzungszimmer des Feuerwehrgebäudes durchgeführt.

Die persönlichen Einladungen an die Jungbürger wurden bereits verschickt. Weitere Interessierte können sich gerne bis am 11. Februar 2024 beim Steueramt Niederwil, Martina Haller, martina.haller@niederwil.ch, melden. Es gilt zu beachten, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist und die Anmeldungen nach Eingangsdatum berücksichtigt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Gemeinde www.niederwil.ch.